

Sie haben mit dem Präsidenten des ASMW und dem Leiter des Amtes für Preise zusammenzuarbeiten. Die Methodiken für die Messung und den Vergleich der Gebrauchseigenschaften sind mit den Hauptabnehmern bzw. Hauptanwendern abzustimmen und vom Präsidenten des ASMW zu bestätigen. Die Methodiken sind grundsätzlich in die speziellen Kalkulationsrichtlinien aufzunehmen.

8. Die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben für den in Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortungsbereich auf dem Gebiet der Kosten und Industriepreise zur Verwirklichung dieses Beschlusses

— die von den örtlich geleiteten Betrieben ihres Verantwortungsbereiches ausgearbeiteten Preisanträge für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zu prüfen und die Industriepreise zu bestätigen.

Sie nehmen diese Aufgabe auch gegenüber anderen Herstellerbetrieben — unabhängig von deren Unterstellungsverhältnis — wahr, wenn sie nach den Rechtsvorschriften hierfür verantwortlich sind;

— für die örtlich geleiteten Betriebe ihres Verantwortungsbereiches Kalkulationsnormative, wie Zuschlägsätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten, zu bestätigen.

Die normativen Kalkulationselemente für Einsparungen legen sie für diese Betriebe in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise fest.

III.

Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Verbraucherpreise

1. Die Kosten- und Preisvorgaben, Verbraucherpreise und Handelsspannen für Konsumgüter werden staatlich bestätigt.

Das erfolgt durch:

— die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise und Handelsspannen für Konsumgüter, die für den Lebensstandard der Bevölkerung von Bedeutung sind, vom Ministerrat bzw. vom Leiter des Amtes für Preise;

— die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben sowie Verbraucherpreise vom Amt für Preise.

2. Die zentrale staatliche Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben, Verbraucherpreise und Handelsspannen ist wie folgt wahrzunehmen:

— **Der Ministerrat** bestätigt nach einer staatlichen Nomenklatur² Kosten- und Preisvorgaben, Verbraucherpreise und Handelsspannen für neue und weiterentwickelte Konsumgüter, die entscheidenden Einfluß auf den Lebensstandard der Bevölkerung haben. Die Vorschläge dazu sind dem Ministerrat vom Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Industrieminister und dem Minister für Handel und Versorgung sowie — bei importierten Konsumgütern — dem Minister für Außenhandel vorzulegen.

— **Der Leiter des Amtes für Preise** bestätigt die Kosten- und Preisvorgaben sowie die Verbraucherpreise und Handelsspannen für alle weiteren Erzeugnisse, die für den Lebensstandard der Bevölkerung von Bedeutung sind. Dies betrifft

- neue und weiterentwickelte Konsumgüter aus dem Staatsplan Wissenschaft und Technik sowie weitere Konsumgüter, insbesondere aus den übrigen Plänen Wissenschaft und Technik und aus Importen, sowie Leistungen für die Bevölkerung entsprechend den

Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise. Diese Erzeugnisse und Leistungen sind in einer jährlich festzulegenden Nomenklatur² enthalten;

• neue und weiterentwickelte Konsumgüter, die in vorstehenden Nomenklaturen nicht erfaßt sind und auf die die Kriterien gemäß der Anlage 2 zutreffen;

• alle Konsumgüter, deren Verbraucherpreise anhand geschlossener Kollektionen entsprechend den Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise vor den Konsumgütermessen bestätigt werden;

• Delikat- und Exquisiterzeugnisse.

Der Leiter des Amtes für Preise trifft seine Entscheidungen in Übereinstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem zuständigen Industrieminister sowie — bei importierten Konsumgütern — dem Minister für Außenhandel.

In die Vorbereitung der Entscheidung sind die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen einzubeziehen.

Die **Industrieminister** wirken in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Ausnutzung der Preise bei der Leitung und Planung ihres Industriebereichs bei Konsumgütern mit bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Konsumgüter. Das gilt insbesondere für die Vorbereitung der Entscheidungen des Ministerrates über Verbraucherpreise und die Mitwirkung bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Verbraucherpreise durch den Leiter des Amtes für Preise.

Die Generaldirektoren der Kombinate haben die Vorschläge zur Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Konsumgüter dem Leiter des Amtes für Preise direkt vorzulegen.

Diese Vorschläge sind von den Generaldirektoren, ausgehend von den Anträgen der Herstellerbetriebe und Außenhandelsbetriebe, unter Mitwirkung des Leiters der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise entsprechend den Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Die Vorschläge sind von den Generaldirektoren der Kombinate mit den Generaldirektoren der zuständigen zentralen handelsleitenden Organe und — bei importierten Konsumgütern — auch mit den Generaldirektoren der zuständigen Außenhandelsbetriebe abzustimmen. Die Generaldirektoren der direkt unterstellten Kombinate können die Vorbereitung der Preisvorschläge und ihre Abstimmung im Einvernehmen mit den Generaldirektoren der handelsleitenden Organe auch Herstellerbetrieben übertragen.

3. Die staatliche Bestätigung der von den Generaldirektoren der Kombinate festgelegten Kosten- und Preisvorgaben und Verbraucherpreise ist durch das Amt für Preise wie folgt vorzunehmen:

Die Generaldirektoren der Kombinate legen, ausgehend von den Anträgen der Herstellerbetriebe und Außenhandelsbetriebe, entsprechend den Rechtsvorschriften die Verbraucherpreise für Konsumgüter fest, die mit dem Erzeugnisschlag auf den Markt kommen und gegenüber bereits hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen keine höheren Gebrauchseigenschaften aufweisen. Die Generaldirektoren legen die Verbraucherpreise für diese Erzeugnisse nach Abstimmung mit den Generaldirektoren der handelsleitenden Organe fest. Sie treffen ihre Entscheidungen über die Verbraucherpreise in Übereinstimmung mit dem Leiter der zuständigen Außenstelle des Amtes für Preise sowie — bei importierten Konsumgütern — mit den Generaldirektoren der zuständigen Außenhandelsbetriebe. Damit wird die staatliche Bestätigung gewährleistet.

² wird direkt zugestellt